

terter Öffentlichkeit natürlich nicht die Regel. Wir wenden sie insbesondere dann an, wenn die gerichtliche Hauptverhandlung wegen einer umfangreichen Beweisaufnahme längere Zeit beansprucht, das Urteil nicht sofort nach der Verhandlung abgesetzt werden kann und auf diese Weise die Wirksamkeit des Verfahrens — soweit es auch vom Inhalt her für eine solche Behandlung geeignet erscheint — wesentlich zu erhöhen ist.

*CHRISTA HÜTTL,
Direktor des Kreisgerichts Schwarzenberg*

Fristen bei Beschwerdeentscheidung im Ordnungswidrigkeitsrecht

Gemäß § 34 Abs. 1 OWG hat das jeweils zuständige Organ Beschwerden innerhalb einer Woche zu entscheiden, wenn die gegen eine Ordnungsstrafmaßnahme gerichtete Beschwerde begründet ist. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche an das übergeordnete Organ weiterzuleiten, welches innerhalb von drei Wochen endgültig zu entscheiden hat. Im Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht beträgt die Frist einen Monat bzw. 6 Wochen (§ 34 Abs. 2 OWG). Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ergibt sich die Frage, inwieweit dies die Verwirklichung der Ordnungsstrafmaßnahme beeinflusst. Mitunter wird die Auffassung vertreten, daß eine

nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ergangene Entscheidung einem Stattgeben der Beschwerde gleichzusetzen sei. Dieser Auslegung des § 34 OWG kann nicht gefolgt werden.

Die in § 34 OWG bestimmten Entscheidungsfristen sind gesetzliche Bearbeitungspflichten und damit Dienstpflichten. Anliegen dieser Bestimmung ist es, eine zügige Bearbeitung der Beschwerde zu sichern und innerhalb einer festgelegten Frist eine endgültige Entscheidung über die Beschwerde zu treffen. Das schließt nicht aus, daß in der Praxis vereinzelt Entscheidungen über eine Beschwerde erst zu einem späteren Zeitpunkt ergehen, so z. B. bei Einholung eines Gutachtens oder bei Erkrankung des Bearbeiters.

Die Überschreitung der Entscheidungsfrist allein enthält keine Aussage über die Begründetheit der Beschwerde und kann deshalb auch nicht zur Aufhebung der ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahme führen.

Sieht der Beschwerdeführer in der Fristüberschreitung jedoch eine säumige Arbeitsweise des jeweils zur Entscheidung befugten Organs, kann er sich mit einer Eingabe an die betreffende Institution bzw. an ein staatliches oder gesellschaftliches Kontrollorgan wenden. Danach wäre zu prüfen, ob eine schuldhaft Verletzung der Dienstpflichten vorliegt, die ggf. disziplinarische Verantwortlichkeit begründet.

*ROLF GERBERDING,
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

Gesetzlichkeit bei der Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Werkstätigen

Die unbedingte Einhaltung und Durchsetzung auch der Normen des Arbeitsrechts ist für die Betriebe und alle Werkstätigen von außerordentlicher Bedeutung. Deshalb besteht eine vomehmliche Aufgabe des Staatsanwalts darin, mit seinen Mitteln und Möglichkeiten daran mitzuwirken, daß die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten einheitlich verwirklicht werden.

Durch seine Mitwirkung in einem Arbeitsrechtsverfahren erlangte der Staatsanwalt Kenntnis davon, daß der VEB G. den Werkstätigen N., der als Ausschankleiter in einer Probierstube tätig war, für Inventurfehlbeträge materiell verantwortlich gemacht hatte, ohne die Ursachen für den eingetretenen Schaden am sozialistischen Eigentum aufzudecken, den Nachweis der schuldhaften Verletzung von Arbeitspflichten zu erbringen und einen Antrag bei der Konfliktkommission zu stellen (§§ 112, 115 Abs. 1 GBA).

Entsprechend einer betrieblichen Festlegung wurden monatlich Inventuren in der Probierstube durchgeführt, die die Gegenüberstellung der Anfangsbestände, Warenzugänge und Kassenabrechnungen mit dem Warenendbestand beinhalteten. In einzelnen Fällen wurden dabei Minusdifferenzen von 53 M bis 207 M festgestellt. Es unterblieb, ihre Entstehungsursachen und die Schuldfrage (z. B. durch Prüfung der Kontrolle des Wareneingangs, des Belegwesens, der Sicherheit der Räume usw.) zu untersuchen. Die materielle Verantwortlichkeit des Ausschankleiters wurde allein auf Grund der Kassendifferenzen bejaht, da er ja zur ordnungsgemäßen Abrechnung der empfangenen Waren verpflichtet sei. Auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit durch Antragstellung bei der Konfliktkommission konnte nach Meinung des Betriebsleiters ebenfalls verzichtet werden, da der Werkstätige zunächst die Forderungen des Betriebes anerkannt und somit seine schuldhaft Arbeitspflichtverletzung zugegeben habe.

Solche Praktiken, die in diesem Betrieb kein Einzelfall waren, verletzen die Rechte des Werkstätigen. In Übereinstimmung mit § 115 GBA legt § 24 KKO fest, daß die Konfliktkommission über Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen des Werkstätigen entscheidet. Diese Rechtsvorschrift ist zwingend. Sie gewährleistet, daß sich der Betrieb exakt mit den rechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit auseinandersetzt, wirksame schadensverhütende Maßnahmen ergreift und mit hoher Garantie die Rechte des Werkstätigen bei der Festlegung seiner Schadenersatzpflicht gewahrt werden. Der Pflicht zur Antragstellung bei der Konfliktkommission ist der Betrieb auch dann nicht enthoben, wenn sich der Werkstätige zum Ersatz des Schadens bereit erklärt hat. Damit soll erreicht werden, subjektive Vorstellungen weitestgehend auszuschalten. Das entspricht den Interessen der Werkstätigen und schützt sie vor ungerechtfertigten Schadenersatzansprüchen.

Nur bei kleineren Schäden, d. h. bei Schäden bis zu 10 Prozent des monatlichen Tariflohns oder Grundgehalts, kann sich gemäß § 115 Abs. 2 GBA der Werkstätige durch eine schriftliche Erklärung zum Ersatz des Schadens verpflichten. Aber auch dann muß der Betriebsleiter sorgfältig prüfen, ob ein Schaden schuldhaft verursacht und die dem zugrunde liegende Arbeitspflichtverletzung schuldhaft begangen worden ist.

Wegen der Bedeutsamkeit der Gesetzesverletzungen legte der Staatsanwalt beim Direktor des VEB G. Protest ein. Er wurde in einer Leitungssitzung des Betriebes gründlich ausgewertet mit dem Ziel, Klarheit über die Funktion und die Anwendungsvoraussetzungen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit zu schaffen. Dabei wurde besonders die Vorbildwirkung der Leiter bei der strikten Verwirklichung des Arbeitsrechts herausgearbeitet. Soweit von Werkstätigen Schadenersatzzahlungen geleistet worden waren, die nicht im Einklang mit den dafür geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen standen, wurden sie vom Betrieb zurückgezahlt.

*WOLFGANG PISSOWOTZKI, Staatsanwalt
beim Staatsanwalt des Bezirks Rostock*